



Ihr Recht auf der Reise

Die wichtigsten Regelungen
des Reisevertragsrechts



Grußwort

Sind Sie in diesem Jahr schon verreist oder planen Sie bereits jetzt den nächsten Urlaub? Falls ja, so befinden Sie sich in guter Gesellschaft!

Denn nach den Angaben des Deutschen Reiseverbands haben sich im Jahr 2014 77,4% der Deutschen auf Reisen begeben und dabei allein für Auslandsreisen insgesamt 69,9 Milliarden Euro ausgegeben. Fast ein Drittel aller mindestens fünftägigen Reisen (30,5%) hatte ein deutsches Reiseziel, während die beliebtesten Auslandsreiseziele der Deutschen Spanien (13,5%), Italien (7,8%) und die Türkei (7,0%) waren. Ca. 7,6% der Reisen waren Fernreisen. Zu den beliebtesten Städtereisezielen der Deutschen im Ausland gehörten London, Paris und Amsterdam. Die meisten Deutschen verreisten bei mindestens fünftägigen Reisen mit dem Auto (51,2%), aber auch das Flugzeug erfreute sich großer Beliebtheit (32,7%).

Aus: „Fakten und Zahlen 2014 zum deutschen Reisemarkt“, abzurufen auf der Homepage des Deutschen Reiseverbands unter <http://www.driv.de> (Abrufdatum: 10. März 2015).

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Trotz aller Vorfreude weiß man im Vorfeld jedoch selten, was eine Reise mit sich bringen wird. Oder um es mit Johann Wolfgang von Goethe zu sagen: „Die Reise gleicht einem Spiel; es ist immer Gewinn und Verlust dabei und meist von der unerwarteten Seite.“

Damit für Sie die Gewinne größer sind als die Verluste und Sie bei möglicherweise auftretenden rechtlichen Problemen davon nicht unerwartet und unvorbereitet getroffen werden, haben wir für Sie die wichtigsten Regelungen des Reisevertragsrechts, insbesondere Ihre Rechte und Pflichten, in dieser Broschüre zusammengestellt.

Ich wünsche Ihnen jedoch, dass Ihre nächste Reise so verläuft, wie Sie es sich erträumen, und dass Ihre Urlaubserinnerungen von keinerlei Rechtsproblemen getrübt werden!

München, im März 2015

A handwritten signature in black ink that reads "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Vor Reisebeginn

Eine Studienreise nach Italien, ein Ferienhausurlaub in Dänemark, ein Badeurlaub in der Südsee, eine Trekkingtour durch Australien, eine Wohnmobilrundreise durch Nordamerika, eine Kreuzfahrt auf dem Mittelmeer, ein Fahrrad-, Wander- oder Sporturlaub, Urlaub auf dem Bauernhof... . Die Möglichkeiten sind unbegrenzt und die Urlaubsvorfreude beginnt bereits mit den Überlegungen zur Urlaubsart, der Auswahl eines Reiseziels und den Reisevorbereitungen. Damit diese Vorfreude nicht jäh zu Ende geht und die Urlaubserholung möglichst wenig getrübt wird, steht Ihnen, sofern Sie eine Pauschalreise buchen, das Reiserecht zur Seite.



Was ist eine Pauschalreise?

Von einer Pauschalreise spricht man, wenn ein **Leistungspaket** von einem **Reiseveranstalter** erbracht wird. Häufig zählen hierzu der Flug zum Urlaubsort, der Transfer zum Hotel und die Hotelunterkunft. Als weitere kombinierte Einzelleistungen kommen zum Beispiel Sportangebote, Sprachkurse, Ausflüge oder ein Mietwagen in Betracht.

Für eine Pauschalreise gilt das Reisevertragsrecht, das den Urlauber bei der Buchung, der Zahlung des Reisepreises und der Abwicklung der Reise schützt und seine Rechte im Fall von Mängeln der Reise regelt.

Was steht in der Reisebeschreibung?

Grundlage für die Buchung einer Reise ist regelmäßig ein Prospekt des Reiseveranstalters – entweder in Papierform oder auf der Homepage des Reiseveranstalters.

I Der Reiseveranstalter ist derjenige, der die Gesamtheit von Reiseleistungen in eigener Verantwortung gegen Entgelt zu erbringen verspricht. **Der Pauschalreisevertrag wird zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden geschlossen.** Das Reisebüro oder das Reiseportal im Internet sind dagegen regelmäßig nur Vermittler zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden.

Die **Reisebeschreibung** enthält neben den vorgeschriebenen Mindestangaben über den Bestimmungsort, das Transportmittel (Merkmale und Klasse), die Unterbringung (Art, Lage, Kategorie und Hauptmerkmale), Mahlzeiten, Reiseroute, Pass- und Visaerfordernisse sowie die Mindestteilnehmerzahl häufig Hinweise über die Verhältnisse am Urlaubsort und landestypische Besonderheiten, auf die Sie sich einstellen sollten. Darüber hinaus sind hier oft „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ abgedruckt, die bei einer Buchung regelmäßig Vertragsbestandteil werden.

Um spätere Enttäuschungen zu vermeiden, ist es wichtig, den Prospekt aufmerksam zu lesen. Zwar müssen die Prospektangaben der Wahrheit entsprechen und verständlich sein. Eine „geschönte“ Darstellung, die Nachteile eher indirekt zum Ausdruck bringt, ist jedoch weiterhin üblich.

Beispiel: Ein „Hotel in zentraler Lage“ kann auf Verkehrslärm hindeuten, ein „Hotel für junge Leute“ auf Diskothekenlärm. Ein Zimmer hat bereits „Meerblick“, wenn das Wasser seitlich vom Balkon aus zu sehen ist.

Wie buche ich eine Pauschalreise?

Die Buchung der Reise erfolgt oft über ein **Reisebüro als Vermittler**. Für den Abschluss eines Reisevertrages ist neben der Buchung durch den Reisenden eine entsprechende Bestätigung des Reiseveranstalters erforderlich.

Diese **schriftliche Bestätigung** muss bestimmte Mindestangaben über die Merkmale der Reise, den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Wichtig sind unter anderem die Angabe des An- und Abreisetermins, des Urlaubsortes und aller im Reisepreis inbegriffenen Leistungen einschließlich vereinbarter Sonderwünsche.

Hat der Reisende einen Prospekt über die Reise erhalten, kann hierauf verwiesen werden. Ausnahmen gelten für kurzfristige „Last-minute-Reisen“.

Wann muss ich den Reisepreis bezahlen?

Meistens verlangt der Reiseveranstalter die Bezahlung des Reisepreises vor Antritt der Reise. Wird die Reise lange im Voraus gebucht, kann auch eine Anzahlung üblich sein.

In beiden Fällen ist der Reiseveranstalter aber verpflichtet, dem Reisenden eine Sicherheit für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit zu verschaffen.

Bei jeder Zahlung an den Reiseveranstalter sollten Sie daher einen **Sicherungsschein** verlangen. Es kann auch sinnvoll sein, die Zahlung des vollständigen Reisepreises von der Aushändigung der Reisepapiere (z.B. Flugticket, Hotelgutschein) abhängig zu machen.

Kann sich der Reisepreis noch erhöhen?

Im Prinzip kann sich der Reisende auf den ursprünglich vereinbarten Reisepreis verlassen. Reisen werden durch den Veranstalter aber lange vorher geplant und kalkuliert.

Eine **Preiserhöhung** zwischen Buchung und Reiseantritt kann daher zulässig sein, wenn

- sie mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit die Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Benzin), der Abgabe für bestimmte Leistungen (z.B. Flughafengebühren) oder eine Änderung der Wechselkurse ausgeglichen wird,
- sie unverzüglich nach Kenntnis des Reiseveranstalters von dem Änderungsgrund und mindestens zwanzig Tage vor dem Abreisetermin erfolgt und
- zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt mehr als vier Monate liegen.

Wenn sich der Reisepreis um mehr als 5% erhöht, kann der Reisende von dem Vertrag ohne Belastung mit Stornogebühren zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen erhält er dann zurück. Wahlweise kann er auch die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ersatzreise aus dem Angebot des Reiseveranstalters verlangen.

Diese Rechte müssen Sie **unverzüglich nach der Mitteilung** des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung durch Erklärung gegenüber dem Reisebüro geltend machen. Zögern Sie zu lange, verlieren Sie Ihre Rechte.

Darf der Reiseveranstalter die gebuchte Reise ändern?

Ausnahmsweise ist der Reiseveranstalter berechtigt, die versprochene Reiseleistung vor Beginn der Reise zu ändern, wenn er sich dies im Vertrag vorbehalten hat. Die Änderung muss jedoch **zumutbar** sein.

Zumutbar kann zum Beispiel eine abweichende Abfolge der Reiseziele bei einer Rundreise sein. Wer dagegen eine Rundreise mit anschließendem Badeaufenthalt gebucht hat, muss sich mit einem Wechsel der Reihenfolge in der Regel nicht abfinden.

Unzumutbar ist grundsätzlich auch die Auswechslung des Urlaubortes. Die Reise ist in diesen Fällen mangelhaft (siehe hierzu S. 10). Bei einer erheblichen Änderung der Leistung hat der Reisende die gleichen Rechte wie bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% (Rücktritt, Ersatzreise, siehe hierzu bereits S. 7).

Kann ich die Reise stornieren?

Ein sorgfältig geplanter Urlaub wird häufig lange im Voraus gebucht. In der Zwischenzeit kann vieles passieren, so dass die Reise nicht mehr angetreten werden kann. Reisende können daher vor Reisebeginn jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Reisevertrag zurücktreten.

In diesem Fall sind **Stornogebühren** zu zahlen, die meistens einen bestimmten Prozentsatz des Reisepreises ausmachen und sich erhöhen, je kürzer vor dem Reisebeginn die Absage erfolgt.

Für den Fall von Krankheit oder Tod des Reisenden oder seiner Angehörigen kann vor Reiseantritt eine **Reiserücktrittsversicherung** abgeschlossen werden, die die Stornogebühren übernimmt.

Wer die Reise nicht mehr selbst wahrnehmen kann oder will, darf auch eine andere Person benennen, welche die Reiseanforderungen (Impfung, Einreisebestimmungen u.ä.) erfüllt. Hierfür fallen nur die Mehrkosten für die Buchung an.

Gibt es ein Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt?

Außergewöhnliche Ereignisse im Urlaubsgebiet, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluss hat (z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen), können die Abwicklung einer Reise in Frage stellen. War die Situation bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar und wird die Reise aufgrund dessen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, sind sowohl der Reisende als auch der Reiseveranstalter zur **Kündigung durch Erklärung** gegenüber dem Vertragspartner berechtigt.

Im Falle einer Kündigung wegen höherer Gewalt verliert der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Er kann jedoch für bereits erbrachte Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Fallen Mehrkosten für die Rückbeförderung des Reisenden vom Urlaubsort an, so sind diese je zur Hälfte von dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zu tragen.

Liegt eine **Reisewarnung des Auswärtigen Amtes** für ein außerdeutsches Land vor, so ist im Regelfall die Voraussetzung einer erheblichen Gefährdung der Reise erfüllt. Bestand die Reisewarnung jedoch bereits bei Vertragsschluss, so war die Gefährdung vorhersehbar und berechtigt nicht zur Kündigung.

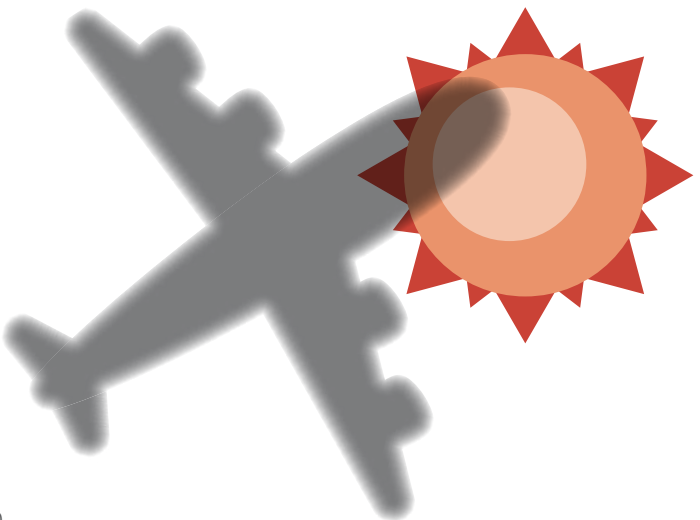
Während der Reise

Endlich sind Sie im Urlaub und beginnen Ihre „Traumreise“. Sie können sich sonnen und baden, Sport treiben, Kultur genießen oder einfach nur in den Tag hineinleben. Durch kleinere Unannehmlichkeiten, wie sie immer vorkommen können, lassen Sie sich die Urlaubsfreude hoffentlich nicht verderben.

Wann aber liegt tatsächlich ein Mangel vor, den Sie nicht hinnehmen müssen, was müssen Sie dann tun und welche Rechte haben Sie dann?

Wann ist eine Reise mangelhaft?

Entspricht die Reiseleistung nicht dem, was Sie üblicherweise aufgrund der Angaben im Katalog oder einer entsprechenden Zusicherung erwarten können, liegt ein Reisemangel vor, **wenn der Nachteil nicht nur geringfügig ist**. Ein solcher Reisemangel kann sich auf alle Bestandteile der Reise beziehen.



Mängel können sein (unverbindliche Beispiele):

- Verschiebung des Rückflugs um einen Tag
- Überbuchung des Fluges
- Verlust oder verspätete Ankunft des Gepäcks
- Überbuchung des Hotels
- Unterbringung im Zelt statt im gebuchten Bungalow
- Unterkunft, die sich nicht am gebuchten Urlaubsort befindet
- Strandentfernung, die nicht der Prospektbeschreibung entspricht
- Fehlen eines versprochenen Swimmingpools oder anderer Nebeneinrichtungen
- Ausfallen eines wesentlichen Programmteils bei einer Studienreise oder Kreuzfahrt
- Verdorbenes Essen, lange Wartezeiten beim Essen, Ausfall von Mahlzeiten
- Nachhaltiger Baulärm, Lärm durch einen in der Nähe liegenden Flugplatz, auf den nicht hingewiesen wurde
- Vielzahl von Kakerlaken oder anderes Ungeziefer im Hotelzimmer
- Schmutzige Bettwäsche
- Fehlende Reiseleitung

Allgemein gilt, dass es für das Vorliegen eines Mangels auf den konkreten Charakter der Reise und die Angaben im Reiseprospekt oder in der Reisebestätigung ankommt. **Für eine Billigreise gelten daher andere Maßstäbe als für einen „5-Sterne-Urlaub“.** Hat der Veranstalter bereits bei Vertragsschluss auf konkrete Beeinträchtigungen oder landestypische Besonderheiten hingewiesen, liegt insoweit kein Mangel vor.

Der Reiseveranstalter haftet auch für Schäden, die aus einem **rechtswidrigen Verhalten** der für ihn tätigen Personen, etwa des Hotelpersonals, oder der **mangelnden Sicherheit** der Anlagen entstehen. Eine Verantwortlichkeit des Reiseveranstalters kann beispielsweise bestehen, wenn die Brüstung eines Hotelbalkons nicht auf ihre Sicherheit überprüft wurde.

Das **gewöhnliche Unfallrisiko** trägt dagegen der Reisende. Der Reiseveranstalter ist daher zum Beispiel nicht verpflichtet, die Verantwortung für den Biss eines freilaufenden Affen in Kenia zu übernehmen oder auf die Trinktemperatur des in Plastikbechern ausgeschenkten Kaffees zu achten.

Was muss ich vor Ort tun, wenn ein Mangel auftritt?

Häufig wird es möglich sein, **einen Reisemangel beheben zu lassen**, so dass Sie den Urlaub doch noch unbeeinträchtigt genießen können.

Um Ihre Rechte zu wahren, müssen Sie

- einen Reisemangel zunächst vor Ort dem Reiseveranstalter gegenüber anzeigen (**Mängelanzeige**) und
- ihn zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist auffordern (**Abhilfeverlangen**).

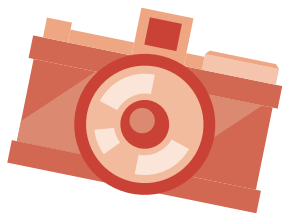
Erst wenn der Reiseveranstalter innerhalb dieser Frist den Mangel nicht behoben hat, dürfen Sie **selbst Abhilfe schaffen**, also zum Beispiel eine Ersatzunterkunft beziehen, und die Kosten hierfür dem Veranstalter in Rechnung stellen. Die Fristsetzung ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe von vornherein verweigert, eine solche nicht möglich oder ein Zuwarten für den Reisenden nicht zumutbar ist, etwa wenn er nachts ankommt und keine Unterkunft zur Verfügung steht.

Mit dem Abhilfeverlangen sollten Sie sich an die **örtliche Reiseleitung des Reiseveranstalters** wenden. Sie ist in jedem Fall verpflichtet, die Stelle zu nennen, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind.

Keinesfalls ist es ausreichend, wenn Sie die Beanstandung nur an den jeweiligen Leistungserbringer, also zum Beispiel den Hotelier, richten.

Zur **Beweissicherung** sollten Sie

- sich die Mängelanzeige **schriftlich bestätigen** lassen,
- Mängel **durch Fotos dokumentieren** und
- Name und Anschrift von Mitreisenden notieren, die als **Zeugen** in Betracht kommen.



Wenn Sie den Reisemangel nicht vor Ort anzeigen und eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen, können Sie Ihre **Rechte auf Minderung, Kündigung oder Schadenersatz verlieren**.

Welche Rechte kann ich vor Ort geltend machen?

Kündigung und sofortige Rückbeförderung

Ist ein Mangel so erheblich, dass der **Urlaub insgesamt verdorben** ist, müssen Sie nicht bis zum Ende der Reise ausharren, sondern können den Reisevertrag kündigen und auf Kosten des Reiseveranstalters vorzeitig nach Hause reisen.

Die Kündigung muss gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder, soweit zumutbar, der Zentrale des Reiseveranstalters erklärt werden. Nicht zu vergessen ist, dass Sie vor der Kündigung grundsätzlich die **Abhilfe** des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist verlangt und den erfolglosen Ablauf dieser Frist abgewartet haben müssen (siehe S. 13).

Mit der Kündigung entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den Reisepreis; Sie können dessen **Rückzahlung** verlangen. Im Gegenzug hat der Reiseveranstalter allerdings einen Anspruch auf Entschädigung für solche Leistungen, die er bereits erbracht hat und die nicht wegen des Mangels völlig wertlos waren.

I Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, für die **vorzeitige Heimreise** mit dem ursprünglich vorgesehenen Verkehrsmittel zu sorgen, wenn der Reisevertrag die Rückbeförderung umfasste.

Etwaige Mehrkosten hat der Reiseveranstalter zu tragen.

Nach der Rückkehr

Sofern die Erinnerung an die Urlaubserlebnisse nicht ungetrübt ist, dürfen Sie auch nach Ihrer Rückkehr nicht untätig bleiben.

Was muss ich nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub tun?

Nach der Rückkehr müssen Sie sich schnell entscheiden, ob Sie Rechte wegen eines Reisemangels geltend machen wollen. **Innerhalb eines Monats nach der vorgesehenen Beendigung der Reise** müssen Sie dem Reiseveranstalter gegenüber Ihre Ansprüche angemeldet haben.

Hierfür sollten Sie die Mängel und den etwaigen Schaden so konkret wie möglich schildern. Es muss deutlich werden, dass Sie sich nicht nur allgemein beschweren wollen, sondern eine Zahlung verlangen, deren Höhe allerdings noch nicht beziffert sein muss.

Verpassen Sie die **Monatsfrist** nach Rückkehr aus dem Urlaub nicht!

Sie verlieren Ihre Ansprüche, wenn Sie schuldhaft die Monatsfrist versäumen.

Welche Rechte kann ich nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub geltend machen?

Minderung des Reisepreises

Haben Sie einen Reisemangel rechtzeitig vor Ort angezeigt (siehe hierzu S. 13), **mindert sich der Reisepreis** kraft Gesetzes anteilig für den Zeitraum, in dem die Reise durch den Mangel beeinträchtigt war.

Üblicherweise wird die Minderung durch einen prozentualen Abschlag auf den Reisepreis berechnet, wobei es auf Art und Schwere des Mangels und die konkreten Nachteile für den Urlauber ankommt.

Es gelten jedoch keine verbindlichen „Minderungstabellen“. Vielmehr entscheidet im Streitfall jedes Gericht anhand der Besonderheiten des Einzelfalles. Haben Sie den Reisepreis bereits im Voraus gezahlt, können Sie einen entsprechenden Betrag zurückverlangen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

(ohne Bindungswirkung für die Zukunft):

- Für die Vorverlegung des Rückflugs von 17:30 Uhr auf 5:10 Uhr hat das Amtsgericht Düsseldorf wegen gestörter Nachtruhe dem Reisenden einen Minderungsbetrag in Höhe von **40 % des Tagesreisepreises** zugesprochen. Zu beachten ist jedoch, dass eine Vorverlegung eines Flugs ohne Eingriff in die Nachtruhe (z.B. von 18 Uhr auf 9 Uhr) dann keinen zur Minderung berechtigenden Mangel darstellt, wenn in den Reisebedingungen auf mögliche Flugzeitenänderungen hingewiesen worden war.
- Für die Unterbringung in einem anderem als dem gebuchten Hotel haben Gerichte je nach Lage und Ausstattung des Ersatzhotels eine Minderung in Höhe von **5 % bis 50 % des Reisepreises** als angemessen erachtet.
- Für verschmutzte Hotelzimmer sind Reisenden in der Vergangenheit je nach Ausmaß des Schmutzes eine Minderung zwischen **3 % und 60 % des Tagesreisepreises** pro betroffenem Urlaubstag zugesprochen worden.
- Fanden die Reisenden statt dem im Prospekt angepriesenen Sandstrand lediglich einen felsigen oder steinigen Strand vor, haben Gerichte eine Minderung zwischen **5 % und 15 % des Reisepreises** als angemessen angesehen.

Schadenersatz

Wenn der Reiseveranstalter oder ein von ihm eingesetzter Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaft, Hotelier) den Reisemangel verschuldet hat, können Sie **Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens** verlangen. Hierzu zählen beispielsweise **Schäden am Reisegepäck** oder **Arztkosten** bei einer Vergiftung durch verdorbenes Essen. Wenn Sie zum Beispiel eine Tauchausrüstung für einen Tauchurlaub angeschafft haben und das Tauchen wegen des Mangels ausgefallen ist, können solche **nutzlosen Aufwendungen** ersatzfähig sein.

I Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Reiseveranstalter aber seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, **auf das Dreifache des Reisepreises beschränken**.

Eine solche Einschränkung findet sich häufig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Enttäuschung über einen durch Reisemängel „verdorbenen“ Urlaub, der nicht die erhoffte Abwechslung und Erholung gebracht hat, ist nicht selten groß. War die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, können Sie auch einen **finanziellen Ausgleich für die „vertane“ Urlaubszeit** verlangen, soweit der mit dem Urlaub verfolgte Erholungszweck verfehlt worden ist.

Dieser Entschädigungsanspruch hängt nicht davon ab, wie Sie die für eine vereitelte Reise vorgesehene Zeitspanne verbracht haben. Sind Sie erwerbstätig und arbeiten Sie während der Urlaubszeit weiter oder führen Sie eine Ihnen nicht vom Reiseveranstalter angebotene Ersatzreise durch, so steht dies Ihrem Entschädigungsanspruch nicht entgegen.

Die Höhe der Entschädigung beurteilt sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Als Maßstab dient insbesondere der jeweilige Reisepreis, da sich hieran zeigt, welchen Betrag der mit der geplanten Reise verbundene immaterielle

Gewinn Ihnen wert war. Der Resterholungswert eines zu Hause verbrachten Urlaubs darf nicht als Abzugsposten von der Entschädigung herangezogen werden. Für den Entschädigungsanspruch kommt es nicht darauf an, ob Sie erwerbstätig oder zum Beispiel Student oder Rentner sind.

Auch für Schadensersatzansprüche ist es Voraussetzung, dass Sie den Mangel dem Reiseveranstalter **bereits vor Ort angezeigt und ihn zur Abhilfe in einer angemessenen Frist aufgefordert** haben (siehe S. 13).

Außerdem müssen Sie Ihre Schadensersatzansprüche **innerhalb eines Monats** nach der vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen (siehe S. 15).

Wann verjähren meine Ansprüche?

Auch ein rechtzeitig angemeldeter Anspruch **verjährt in zwei Jahren** nach dem vorgesehenen Reiseende, wenn er nicht zuvor gerichtlich geltend gemacht wird.

Der Reiseveranstalter kann die **Verjährungsfrist** in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Ihnen vor Vertragsschluss ausgehändigt werden müssen, **auf ein Jahr verkürzen**. Überprüfen Sie, ob dies der Fall ist, damit Sie Ihre Ansprüche gegebenenfalls rechtzeitig vor Gericht geltend machen!

**Wir wünschen Ihnen eine
schöne und erholsame Reise,
auf der Sie von rechtlichen
Fragen verschont bleiben!**



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Jag_cz / Fotolia.com (Titel)
© incomible / Fotolia.com (Illustrationen)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Joh. Walch GmbH & Co. KG, Augsburg

Stand: März 2015

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.

BAYERN DIGITAL